



Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

Gründungssatzung des Kreisverbandes Darmstadt / Darmstadt-Dieburg der Basisdemokratischen Partei Deutschland dieBasis

Präambel.....	2
Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland.....	3
§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet.....	3
§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung.....	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Abschnitt 3: Organisation.....	5
§ 6 Kreisparteitag (KPT).....	5
§ 7 Ortsverbände.....	7
§ 8 Kreisvorstand.....	7
Abschnitt 4: Willensbildung.....	8
§ 9 Wahlverfahren im Kreisverband.....	8
§ 10 Mitgliederbefragung und –entscheid.....	8
Abschnitt 5: Wahlbündnisse.....	9
§ 11 Wahlbündnisse.....	9
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen.....	9
§ 12 Gültigkeit der Satzung.....	9
§ 13 Übergangsbestimmung.....	9
Unterschriften.....	10

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie vereinigt ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen.

Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und achtsames Miteinander ein.

Dazu bedarf es eines offenen Dialoges, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Unsere Politik stellt den Menschen mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert. Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser Eingebundensein in die Natur als Lebensgrundlage an. Daraus erwächst die Verantwortung für Alle, die Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und zu erhalten.

Frieden und Freiheit ist die Lebensgrundlage für eine Gesellschaft, die die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt. Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, es sind immer alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Name

Der Kreisverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Darmstadt / Darmstadt-Dieburg. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis-HE-SÜD-DADI.

(2) Organisation und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Stadt- und Landkreis Darmstadt / Darmstadt-Dieburg.

(3) Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Dieburg.

(4) Geschäftsstelle

Bis zur Eröffnung einer Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden die ladungsfähige Adresse.

(5) Zweck

Der Kreisverband unterwirft sich den Vorschriften des §2 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung, in dem der Landessatzung folgenden, zulässigen Umfang, anders geregelt wird.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied

Mitglied kann jeder Mensch werden,

- a) der die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
- b) im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt und das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- c) der nicht durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
- d) der keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen und
- e) der nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört.

(2) Erwerb

- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Annahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen.
- b) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Das Mitglied hat aber das Recht, die Zugehörigkeit in der

Parteilgliederung seiner Wahl frei zu bestimmen und kann jederzeit wechseln. Sein aktives und passives Wahlrecht in der neuen Gliederung ruht dann für 2 Monate.

(3) Entscheidung

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes im Rahmen des vom Landesvorstand definierten Verifizierungsprozesses.

Kann im KV der Verifizierungsprozess nicht durchgeführt werden, dann erfolgt dieser durch die vorgelagerte, höhere Gliederung, die diesen durchführen kann.

(4) Besonderheit

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen.

(5) Ablehnung

Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.

(6) Aufnahme

Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(7) Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht

Der Zeitraum bis zur ersten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird als „beitragsfrei“ behandelt und das Mitglied hat in diesem Zeitraum volles Stimmrecht.

(8) Umzug

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied in die zuständige Gliederung seines neuen Wohnsitzes. Unabhängig davon gilt §3 (2b) auch für diesen Fall.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bedingungen

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

(2) Austritt

Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Kreisvorstand der Partei möglich.

(3) Beendigung

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.
- (2) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliederrechte

dieBasis Parteimitglieder

- wirken mit an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung, z. B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,
- beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,
- können an dieBasis Landes- und Bundesparteitag teilnehmen,
- können sich um eine Kandidatur bewerben,
- können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen,
- können gemeinsam mit 25% aller hessischen Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen.

(2) Mitgliederpflichten

dieBasis Parteimitglieder

- vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei,
- achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,
- respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,
- behandeln dieBasis internen Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,
- fördern die Ziele von dieBasis und wehren Schaden von der Partei ab,
- treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle dieBasis Kandidaten an
- führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab.

(3) Finanzen

Jedes Parteimitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag der im Rahmen von € 3,- bis € 100,- vom Mitglied selbst im Aufnahmeantrag bestimmt wird. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden.

Die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzordnung der Bundespartei festgelegt.

Abschnitt 3: Organisation

§ 6 Kreisparteitag (KPT)

(1) Oberstes Organ

Der KPT ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Frequenz

Ein ordentlicher KPT muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Ein außerordentlicher KPT muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(3) Einberufung

Ein KPT wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.

(4) Einberufungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, verkürzen.

(5) Antragsfristen

Anträge und Änderungsanträge an einen KPT sind spätestens 14 Tage vor dem KPT in Textform beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 7 Tage vor dem KPT an alle Mitglieder weiter.

(6) Initiativanträge

Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der KPT gestellt werden, diese dürfen nicht die Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet der KPT mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlussfähigkeit

Der KPT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(8) Entlastung des Kreisvorstandes

Der KPT nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters entgegen und entlastet diese mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

(9) Aufgaben

Der KPT beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt, und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(10) Entscheidungsfindung

Der KPT entscheidet in der Regel durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren ist der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen, bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(11) Wahlen

Der KPT wählt in schriftlicher und geheimer Wahl die/den Vorsitzende/n, die/den stv. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden offen, durch Handzeichen, gewählt. Zusätzlich wählt der KPT zwei Rechnungsprüfer.

(12) Satzung und Auflösung

Der KPT beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.

(13) Protokoll

Über die Durchführung des KPT ist Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind dabei zu protokollieren.

§ 7 Ortsverbände

(1) Gründung

Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

(2) Satzung

Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung des Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.

(3) Auflösung

Ortsverbände können durch Beschluss des KPT aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- a) mindestens einem Vorsitzenden,
- b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) mindestens einem Schatzmeister,
- d) mindestens einem Mitgliederbeauftragten
- e) mindestens vier Säulenbeauftragten, diese sind:
 - o Freiheit
 - o Machtbegrenzung,
 - o Achtsamkeit
 - o Schwarmintelligenz
- f) mindestens vier Beisitzern, die gleichzeitig Vorsitzende von folgenden Ausschüssen sind:
 - o Mobilität, Verkehrsentwicklung und technische Infrastruktur,
 - o Bildung und Kultur,
 - o Wohnen, Quartiersentwicklung und soziale Infrastruktur sowie
 - o Arbeit, Wirtschaft und Integration

(2) Vertretung

Der Kreisverband wird nach außen durch die Vorstandsmitglieder unter §8(1a) bis (1c) vertreten.

(3) Aufgaben

- Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

(4) Befristung

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ausscheiden

Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus, so wird die Nachwahl auf dem nächsten KPT vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Gesamtvorstand gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands, hilfsweise ein Mitglied des Kreisverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Protokoll

Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

Abschnitt 4: Willensbildung

§ 9 Wahlverfahren im Kreisverband

(1) Einzelwahl

Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(2) Gruppenwahl

Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied die Stimmenanzahl der zu wählenden Kandidaten abgeben, das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Ortsverbände

Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden.

(4) Bewerbung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

§ 10 Mitgliederbefragung und –entscheid

(1) Befragung

Aus Eigeninitiative, durch Beschluss des KPT oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederbefragung durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

(2) Mitgliederentscheid

Durch Beschluss des KPT oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen Mitgliederentscheid durch. Diese soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

Abschnitt 5: Wahlbündnisse

§ 11 Wahlbündnisse

(1) Kreisverband

Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung und Zustimmung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreisebene eingehen.

(2) Ortsverbände

Ortsverbände können nach Anhörung und Zustimmung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

(3) Zustimmung

Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 12 Gültigkeit der Satzung

(1) Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des Kreisvorstandes gemäß § 8(2) nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung des Kreisverbandes verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an die nächsthöhere Gliederung der Partei dieBasis. Dieser sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

(2) Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.04.2021 in Darmstadt beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmung

(1) Gründungsversammlung

Zur Gründungsversammlung des Kreisverbandes sind alle diejenigen einzuladen, die im Tätigkeitsgebiet zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied der Partei sind. Die Gründungsversammlung beschließt die Kreisverbandssatzung und wählt den Kreisvorstand. Wahlberechtigt sind alle am Versammlungstag bestätigten Mitglieder. Es findet §3(7) Anwendung.

(2) Gäste

Mitglieder aus anderen Landkreisen des Landesverbandes Hessen sind zur Gründungsversammlung auf Einladung als Gäste zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Gültigkeit

Die Satzung ist gültig für den gemeinsamen Kreisverband Darmstadt / Darmstadt-Dieburg bis zur Teilung des KV in zwei eigenständige Verbände. Mit Teilung ist für jeden Kreisverband eine eigene Satzung zu verabschieden.

Der § 13 entfällt ersatzlos nach erfolgter Teilung und Gründung der eigenständigen Kreisverbände Darmstadt/Stadt und Darmstadt-Dieburg/Kreis.

Unterschriften

Position	Name	Unterschrift
1. Vorsitzender		
2. Vorsitzender		
1. Stellvertretender Vorsitzender		
2. Stellvertretender Vorsitzender		
Schatzmeister		
Stellvertretender Schatzmeister		
1. Mitgliederbeauftragter		
2. Mitgliederbeauftragter		
Säulenbeauftragter Freiheit		
Säulenbeauftragter Achtsamkeit		

Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz		
Säulenbeauftragter Machtbegrenzung		
Beisitzer Mobilität, Verkehrsentwicklung und technische Infrastruktur		
Beisitzer Bildung und Kultur		
Beisitzer Wohnen, Quartiersentwicklung und Soziale Infrastruktur		
Beisitzer Arbeit, Wirtschaft und Integration		